

Satzung der Gesellschaft für Maritime Technik e.V.

anlässlich der Mitgliederversammlungen
am 14. Oktober 1993 beschlossene und am 4. November 2008 geänderte Fassung

§1

NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen "**Gesellschaft für Maritime Technik e.V.**"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK

- (1) Der Verein dient in Abstimmung mit den Mitgliedern ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung der maritimen Technik zum allgemeinen Nutzen.

In diesem Sinne dient maritime Technik der Erschließung und dem Erhalt mariner Ressourcen und bezieht sich u.a. auf Öl und Gas, erneuerbare Energien, Fischerei und Aquakultur, Mineralien und Trinkwasser, Küstenschutz sowie Infrastrukturen des maritimen Transports. Dabei sind Aspekte der Wirtschaftlichkeit, der Sicherheit und des Umweltschutzes einbezogen.

Zu diesem Zweck erfüllt der Verein folgende Aufgaben:

- a. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der maritimen Technik zu initiieren, zu fördern und zu koordinieren,
 - b. zur Förderung der Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen im Hinblick auf die Steigerung der nationalen industriellen Wettbewerbsfähigkeit auf den internationalen Märkten beizutragen,
 - c. die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu fördern,
 - d. durch Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen der deutschen maritimen Wissenschaft und Industrie die übergreifenden maritimen Interessen zu fördern,
 - e. mit internationalen und übernationalen Institutionen zusammenzuarbeiten,
 - f. die Pflege der Beziehungen zu politischen und gesellschaftlichen Institutionen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne und unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Der Verein kann zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Einrichtungen schaffen und unterhalten oder sich Dritter bedienen.

§3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie alle Behörden und Verbände werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen den Beschluss des Vorstandes können der Antragsteller oder jedes Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt, seinen Mitgliedsbeitrag trotz Abmahnung nicht bezahlt oder wenn die sachlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Verein nicht mehr erfüllt werden.

Binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederbeiträge sind im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§5

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat.

§6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern bzw. den Vertretern der Mitglieder.

Persönliche Mitglieder haben eine Stimme.
Behörden, Verbände und Forschungseinrichtungen haben zwei Stimmen.
Firmen haben drei Stimmen.
- (2) Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a. ordentliche Mitgliederversammlungen einmal im Geschäftsjahr,
 - b. außerordentliche Mitgliederversammlungen jeweils auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Stimmen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen eingeladen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten ist. Anderenfalls findet binnen drei Wochen eine weitere Versammlung statt, die in jedem Falle beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese Besonderheit ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden.
- (9) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Versammlung einzureichen.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur behandelt werden, wenn zwei

Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder es genehmigen.

§7

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Ergebnisrechnung und des Geschäftsberichtes,
- b. die Wahl des Vorstandes,
- c. die Wahl der Mitglieder des Beirats,
- d. die Entlastung der Organe des Vereins,
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- f. die Beitragsregelung,
- g. die Wahl der Rechnungsprüfer.
- h. die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins, die weder dem Vorstand noch dem Beirat obliegen.

§8

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, möglichst zwei stellvertretenden Vorsitzenden und möglichst sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne seiner Zielsetzung und vertritt den Verein nach außen. Insbesondere hat er folgende grundsätzliche Aufgaben:
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins..
 - Prüfung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabrechnung.
 - Berichterstattung und Information der Mitglieder über die laufende Arbeit des Vereins
 - Vertretung des Vereins in politischen und wissenschaftlichen Gremien.

Der Vorstand gibt sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Geschäftsordnung.

- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist jedes dieser Vorstandsmitglieder allein befugt.
- (5) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (6) Scheiden während der Amtszeit Mitglieder des Vorstandes aus, so erfolgt eine Ersatzwahl.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

§9

BEIRAT

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen zu beraten, insbesondere
 - a. hinsichtlich der Initiierung und Gestaltung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen sowie bei der organisatorischen Umsetzung,
 - b. durch Vorschläge über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c. bei allen Fragen der Kooperation mit wissenschaftlichen und industriellen Organisationen und Institutionen der maritimen Technik
 - d. bei der strategischen Ausrichtung des Vereins und den Beziehungen zu den für die Aufgaben des Vereins wichtigen Stellen (Politik, Verwaltung, Wissenschaft, und Verbände).
- (2) Der Beirat setzt sich aus individuell berufenen Persönlichkeiten aus dem Kreise der Mitglieder, Behörden und wissenschaftlichen Institutionen sowie Einzelpersonen zusammen, die dem Vereinszweck dienlich sind.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Beirats soll höchstens 30 betragen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mit der Annahme der Wahl übernimmt das Beiratsmitglied die Pflicht, persönlich an den Beiratssitzungen und –aktivitäten teilzunehmen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, auf Einberufung des Vorsitzenden zusammen.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Beirats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats beratend teil.

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und entlassen. Wenn der Vorstand keinen Geschäftsführer bestellt, muss ein Mitglied des Vorstandes die Geschäftsführung wahrnehmen. Der Geschäftsführer kann den Verein nach außen vertreten und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins in Absprache mit dem Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, einen Haushaltsplan auszuarbeiten und dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes und für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich.
- (4) Für außerplanmäßige Ausgaben ist vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- (5) Der Geschäftsführer hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und alljährlich sowohl einen Nachweis über das Vermögen des Vereins als auch über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Auf Verlangen des Vorstandes hat er zwischenzeitlich Abrechnungen vorzulegen.
- (6) Die im Rahmen der Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen werden erstattet.
- (7) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane teil.

§11

ARBEITSKREISE

- (1) Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden und ihnen Aufgaben übertragen. Die Leiter der Arbeitskreise werden von deren Mitgliedern gewählt.
- (2) Entsprechend der Aufgabenstellung informieren und beraten die Arbeitskreise über ihre Leiter den Vorstand und organisieren den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und externen Stellen.
- (3) Die Arbeitskreise können Gemeinschaftsforschung begleiten und selbst Entwicklungsaufgaben sowie gemeinschaftliche Marktaktivitäten initiieren und koordinieren.
- (4) Den Arbeitskreisen können auch Fachleute angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 12

RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer bestellt.
- (2) Die Rechnungsprüfer berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 13

SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Zur Satzungsänderung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögensverwaltung betreffen, sind die steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit zu beachten.

§ 14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Stimmen vertreten sind.
- (3) Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vereins Liquidator des Vereins gemäß 76 BGB.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des maritimen Bereiches. Die zur Auflösung des Vereins eigens einberufene Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes den Empfänger des Vereinsvermögens.